

Kassenärztliche Vereinigung Berlin, Masurenallee 6A, 14057 Berlin

**an
alle niedergelassenen
Psychotherapeutisch tätigen Ärzte und
Psychologische Psychotherapeuten /
Verhaltenstherapie**

Abrechnung

Ansprechpartner
Service-Center
Tel.: (030) 3 10 03 -999
Fax: (030) 3 10 03 -900
Service-Center@kvberlin.de

07.09.2016

Ab dem 1. Oktober 2016 entfällt der Durchschlag „b“ des Musters PTV 7

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 01.10.2016 (4. Quartal 2016) entfällt, lt. Änderung der Psychotherapie-Vereinbarung (Anlage 1 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte), die Abgabe der Anerkennungsbescheide Muster PTV 7b bei der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Berlin.

Das Formular PTV 7 unterrichtet den Therapeuten über die Anerkennung der Leistungspflicht der Krankenkasse und wird bisher in drei Ausführungen ausgestellt:

1. Durchschlag PTV 7a verbleibt beim behandelnden Therapeuten und muss von Ihnen, unbedingt **4 Jahre nach Ende der Therapie in der Praxis aufbewahrt werden**, da sich Rückforderungen der Kassen wegen angeblich nicht genehmigter Therapien sonst nicht abwenden lassen.
2. Durchschlag PTV 7b *mussten* Vertragspsychotherapeuten bislang an die KV versenden.
3. Durchschrift PTV 7c verbleibt als Kopie bei der Krankenkasse.

Behandlungsfälle mit genehmigungspflichtigen Psychotherapieleistungen sind erst abrechnungsfähig, wenn von Ihnen die Daten aus dem Anerkennungsbescheid (PTV 7a) vollständig in den Abrechnungsdatensatz übernommen wurden.

Die Angabe der erforderlichen Daten muss in die nachfolgend genannten Feldkennungen eingetragen werden.

Feldkennung	Feldkennung lt. KVDT	Für die Abrechnung
4234	Bei einer anerkannten Psychotherapie	Das Feld ist anzukreuzen.
4235	Datum des Anerkennungsbescheides	Datum des letzten Anerkennungsbescheides
4244	Bewilligte Leistungen	GOP bewilligte Leistungen
4245	Anzahl der bewilligten Leistungen	Anzahl bewilligter Leistungen; insgesamt nach GOP aus FK 4244
4246	Anzahl abgerechneter Leistungen	Anzahl insgesamt abgerechneter Leistungen, inklusive der Behandlungen aus dem jetzigen Quartal

./2

Die vorhandenen Vordrucke dürfen aufgebraucht werden.

Bei einem Kassenwechsel muss ein Anschreiben des Therapeuten an die neue Krankenkasse wegen der Übernahme der Reststunden erfolgen, da möglicherweise ein Honoraranspruch entfällt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Uwe Kraffel
Stellv. Vorstandsvorsitzender



Burkhard Bratzke
Vorstandsmitglied